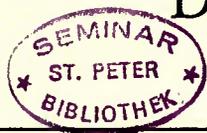


## DER ERZDIÖZESE FREIBURG



Freiburg im Breisgau, den 13. August 1976

Deutsche Bischofskonferenz, Aufruf der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Aussiedler. — Hilfe für die Not im Libanon. Ein Aufruf der deutschen Bischöfe. — Teilnahme am Religionsunterricht. — Besuch des Religionsunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien. — Vorläufiger Lehrplan. Zielfelderplan. Katholische Religionslehre für die Klassen 5 bis 10 in Baden-Württemberg. — Staatliche Lehramtsbewerber als kirchliche Nebenlehrer.

Nr. 118

### Deutsche Bischofskonferenz Aufruf der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Aussiedler

In den letzten Monaten ist die Zahl der Aussiedler aus dem Osten erheblich größer geworden. Wir deutschen Bischöfe sagen allen durch die Aussiedlung zu uns kommenden Frauen und Männern mit ihren Familien einen herzlichen Willkommensgruß. Viele der nun in Friedland Ankommenden haben lange gewartet auf den Tag der Ausreise. Manche haben schwere Jahre hinter sich. Sie alle stehen nun vor einem neuen Anfang, der in vielfältiger Hinsicht auch wieder schwer wird. Ihr Bemühen, ein neues Zuhause zu finden, werden wir in unseren Gemeinden nach Kräften unterstützen. Wir bitten sie aber auch um Geduld, wenn das Einleben in die neuen Verhältnisse manchmal nicht einfach sein wird oder wenn ihnen gelegentlich Unverständnis und Gleichgültigkeit begegnen. Die Aussiedler haben ein Anrecht auf Hilfe bei den Schwierigkeiten der Eingliederung.

#### Zur Lage der Aussiedler

Die Aussiedler sind in ihrer bisherigen Heimat in unterschiedlicher Weise gezwungen worden, ihr Volkstum aufzugeben. Besonders bei Kindern und Jugendlichen hat das oft zum Verlust der deutschen Muttersprache und deutscher Sitten und Gebräuche, auch im Gottesdienst, geführt. Viele Aussiedler hatten ein hartes Schicksal von Verfolgung, Enteignung und anderer Diskriminierung wegen ihrer Volkszugehörigkeit erlitten. Gemeinsam ist ihnen ein jahrzehntelanges Leben in einem kommunistischen System. Die meisten von ihnen haben nach dem Zweiten Weltkrieg schon einmal unter großen Opfern beim Aufbau ihrer bisherigen Heimat mitgewirkt und sich eine neue Existenz erarbeitet. Jetzt stehen sie wieder vor einem völlig neuen Anfang.

Diesen Anfang müssen sie in einem Land wagen, dessen politische, wirtschaftliche, kulturelle und ge-

sellschaftliche Situation ganz anders geprägt ist als die Umwelt, in der sie die letzten drei Jahrzehnte lebten. Sie stehen in der Gefahr, kritiklos nun die wirtschaftliche und materielle Seite unserer Gesellschaft zu sehen und entsprechende Wertvorstellungen zu übernehmen.

Die angespannte Lage auf unserem Arbeitsmarkt einerseits und die Besonderheit der Ausbildungsgänge in den Herkunftsländern wird das Finden beruflicher Positionen nicht erleichtern. Nicht nur der Lebensstil unserer Gesellschaft, auch die Formen des kirchlichen, religiösen Lebens werden vielen Aussiedlern fremd erscheinen und eine Beheimatung in unseren Gemeinden erschweren. Die bisherige Verbindung mit Verwandten und Freunden wird ihnen bitter fehlen und für viele das Gefühl des Alleinseins aufkommen lassen.

Das sind sicherlich nur einige Sorgen, die unsere zu uns kommenden Landsleute bewegen. Jeder einzelne von ihnen wird darüber hinaus von persönlichen Nöten und Problemen bedrückt. Aus welchen Ländern die Aussiedler auch kommen, gemeinsam ist ihnen eine enge Beziehung zu Deutschland als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörigkeit. Daraus ergibt sich für uns die rechtliche und moralische Pflicht, ihnen in Solidarität Chancengleichheit zu gewähren.

#### Aufgaben der Kirche

Der größte Teil der Aussiedler ist katholisch. Daher trägt die Kirche für ihre Eingliederung eine besondere Verantwortung. Wir bitten daher die Pfarrgemeinden: Nehmt die neuen Gemeindemitglieder als Brüder und Schwestern auf. Die Seelsorger mögen nicht auf den Besuch der Neuankömmlinge warten, sondern sie aufsuchen, zum Gottesdienst einladen und ihnen die Teilnahme durch Einföhrung in die deutschsprachige Liturgie erleichtern. Dort, wo größere Gruppen von Aussiedlern ansässig werden, soll man bei der Gestaltung von Gottesdiensten, aber auch bei Wallfahrten und Andachten auf ihr liturgisches und religiöses

Brauchtum. eingehen. Das kann auch unsere Gemeinden selbst bereichern.

Ein besonderes Wort des Willkommens richten wir hier an alle Aussiedler, die aus der Sowjetunion kommen. Jahrzehntlang waren sie daran gehindert, geregelten Gottesdienst zu feiern, die Sakramente zu empfangen, das Glaubensgut ihren Kindern weiterzugeben. Sehr viele von ihnen haben trotz der atheistischen Umgebung und Beeinflussung ihrem Glauben die Treue gehalten und unter schwierigsten Verhältnissen ihren Kindern nur das notwendigste Glaubenswissen vermitteln können.

Die Pfarrgemeinderäte sowie die Gruppen und Verbände fordern wir auf, sich der Aussiedler schon in den Übergangwohnheimen anzunehmen und sie in ihre Gemeinschaft hineinzuholen. Zusammen mit den caritativen Einrichtungen sollten sie gerade diesen Gemeindegliedern mit Rat und Tat zur Seite stehen, ihnen die vielen ungewohnten Formalitäten der Aufnahme erleichtern und, wo es nötig ist, auch materiell helfen.

Unsere katholischen Familien rufen wir auf: Kümmert euch um eure neuen Nachbarn. Übernehmt die Patenschaft über eine Aussiedlerfamilie und versucht so, jene Angehörigen und Nachbarn, von denen sie sich trennen mußten, zu ersetzen. Vor allem bitten wir die Vertriebenen, die selbst ein ähnliches Schicksal erlitten haben, und die Vertriebenenseelsorger mit ihrer langjährigen pastoralen Erfahrung, sich um die Neuankommenden zu sorgen.

Viele Umsiedler, vor allem die Jugendlichen, sind behindert durch Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten. Es darf nicht dazu kommen, daß sie deswegen nicht ernst genommen werden und darunter leiden müssen. Das erfordert von uns allen großes Verständnis und besondere Hilfsbereitschaft. Wir bitten aber auch die Eltern der Aussiedlerkinder, die Bedeutung der vollständigen Beherrschung der deutschen Sprache für das Fortkommen ihrer Kinder zu erkennen und sie in geeignete Sprachkurse zu schicken.

Es stehen kirchlich-caritative Einrichtungen der sprachlichen, schulischen und gesellschaftlichen Integration, vor allem die Förderschulen, für sie offen. Diese werden ihre Anstrengungen verstärken. Sie haben beim Rückgang der Zahl der Aussiedler in den letzten Jahren erhebliche finanzielle Sorgen getragen und dürfen jetzt erwarten, daß der Staat, der sie zu größerem Einsatz auffordert, nun auch eine entsprechende finanzielle Hilfe gewährt.

Ein herzliches Dankeswort richten die deutschen Bischöfe an alle Seelsorger, Helferinnen und Helfer, die in den Einrichtungen für Aussiedler still und

unentwegt ihren selbstlosen Dienst getan haben und die jetzt erneut besonders gefordert sind.

Wir begrüßen es, daß — neben der berufsbezogenen staatlichen Förderung vor allem im sprachlichen Bereich — künftig auch nicht erwerbstätigen Aussiedlern die Möglichkeit eröffnet ist, an Sprachförderungsmaßnahmen teilzunehmen. Verstärkt wird sich auch die Kirche um die Hausfrauen und um die älteren, alleinstehenden Aussiedler kümmern.

### Aufgaben öffentlicher Stellen

Unter großen Belastungen stehen viele Familien, die seit langen Jahren getrennt sind. Die Kirche hält es für vordringlich, diesen Familien die Möglichkeit zu geben, wieder zusammenzukommen. Niemand darf diskriminiert werden, weil er einen Umsiedlungsantrag gestellt hat.

Die deutschen Bischöfe unterstützen die Forderungen, die das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und der Deutsche Caritasverband kürzlich zur Eingliederung der Spätaussiedler gestellt haben, vor allem bezüglich der beruflichen Eingliederung, der Beschaffung familiengerechter Wohnungen und weiterer familienfördernder Maßnahmen. Insbesondere bedarf es des Einsatzes aller Mittel, um den Aufenthalt der Aussiedler in Übergangwohnheimen so kurz wie möglich zu halten. Eine Modernisierung unzulänglicher Einrichtungen wird bei dem Übergang in unsere Gesellschaft helfen. Erleichterungen sind auch zu fordern für die schnellere Anerkennung von Zeugnissen und Ausbildungsgängen. Die Länder bitten wir, sich bei der Durchführung dieser Maßnahmen über die besten Wege zu verständigen.

Mögen die vielen Umsiedler, die in unser Land kommen, uns als ihre Brüder erfahren.

Bonn, den 12. Juli 1976

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Nr. 119

### Hilfe für die Not im Libanon Ein Aufruf der deutschen Bischöfe

Es vergeht kein Tag, an dem uns nicht die Medien über die blutigen Vorgänge im Libanon informieren. Die Hoffnung auf Frieden, die heute durch die

Meldungen über Waffenstillstand und Verhandlungen geweckt wird, ist meist schon morgen bitter enttäuscht durch Berichte über neue Kämpfe. Es ist kaum möglich, ein klares Bild zu gewinnen über die letzten Hintergründe der Vorgänge.

Ohne nun unsererseits zu meinen, die politischen und sonstigen Gründe für die furchtbaren Auseinandersetzungen zu kennen, wenden wir deutschen Bischöfe uns an die Vereinten Nationen und an alle Mitglieder-Staaten, sie mögen ihre Möglichkeiten nützen, um diesem geplagten Land so schnell wie möglich den Frieden wiederzugeben. Eine solche friedliche Lösung wird es freilich nur geben können, wenn die Menschen- und Minderheitenrechte sorgfältig beachtet werden.

Wir wissen uns bei diesem Appell an das Weltgewissen einig mit dem Hl. Vater, der nicht müde wird, für eine Beendigung der Kämpfe im Libanon einzutreten.

Während wir diesen dringenden Aufruf an die politisch Verantwortlichen in aller Welt und in unserem Land richten, erinnern wir zugleich an die entsetzliche Not der unschuldigen Menschen im Libanon, die durch die kriegerischen Vorgänge seit Monaten betroffen worden sind und immer neu in Mitleidenschaft gezogen werden. Unzählige Familien betrauern ihre Toten. Den Krankenhäusern fehlen alle Mittel, um dem Ansturm der Verletzten auch nur einigermaßen gerecht zu werden. Über dreihunderttausend Menschen sind auf der Flucht vor dem Tod. Zehntausende haben ihre Wohnungen und ihre Existenz verloren. Es fehlen oft die einfachsten Voraussetzungen zur Ernährung, Kleidung und Hygiene. Kaum vorstellbar ist das Elend der Kinder, die ihre Eltern verloren haben. Die caritativen Einrichtungen der christlichen Bevölkerungsgruppe des Libanon sind am Ende ihrer Kraft. In dieser Stunde dürfen wir sie nicht allein lassen. Wir deutschen Bischöfe rufen daher alle Katholiken in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland auf, ihren Beitrag gegen die Not im Libanon zu geben. Der deutsche Caritasverband wird Sorge dafür tragen, daß unsere Spenden in der geeignetsten Form, schnell und zuverlässig dorthin kommen, wo sie Leben retten und neue Hoffnung zu geben vermögen.

Bitte überweisen Sie Ihr Opfer an folgendes Konto:

Deutscher Caritas-Verband — Postscheckkonto  
Karlsruhe — 202 Libanon.

Unsere Sehnsucht nach Frieden in allen Teilen der Welt darf sich nicht in Worten erschöpfen. Wir wollen in der Tat mithelfen, daß Trauernde getröstet,

Hungernde gesättigt, Kranke geheilt und Heimatlose aufgenommen werden.

Würzburg, 21. Juni 1976

Für die Erzdiözese Freiburg

*H. Lemmer,*

Erzbischof

Diese beiden Aufrufe sind den Gläubigen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Nr. 120

Ord. 3. 8. 76

### Teilnahme am Religionsunterricht

Das neue Schulgesetz bringt eine neue Regelung über die Teilnahme am Religionsunterricht, die wir hiermit bekanntgeben (7. Juli 1976 UA I 1018-3/73, K. u. U. 15/1976).

Nach § 100 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GesBl. S. 410) ist „die Abmeldung vom Religionsunterricht nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig“.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Abmeldung vom Religionsunterricht muß spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll.
2. Im übrigen gilt für das Abmeldeverfahren die Bekanntmachung des Kultusministeriums für die Teilnahme am Religionsunterricht vom 19. April 1968 (K. u. U. S. 1326); für volljährige Schüler gilt Abschnitt II zu 2. dieser Bekanntmachung, wo es heißt:  
„Bei einem Schüler, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist vom Schulleiter lediglich festzustellen, ob die Abmeldung von diesem selbst erklärt worden ist.“
3. Diese Regelung findet ab 1. August 1976 Anwendung.

Nr. 121

Ord. 3. 8. 76

### Besuch des Religionsunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien

A

Auf Vorschlag der Evangelischen und Katholischen Kirchen in Baden-Württemberg hat das Kultusministerium (7. Juli 1976 UA I 3103/146 und UB 3010/51, K. u. U. 15/1976) folgende Regelung

getroffen, die ab dem Schuljahr 1976/77 für den Religionsunterricht der gymnasialen Oberstufe in Geltung ist:

### I. Allgemeines

1. Die Schüler haben auch in der gymnasialen Oberstufe den Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft zu besuchen (Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 18 Landesverfassung, § 96 Abs. 2 SchG), soweit nicht nach Maßgabe von II Ausnahmen zulässig sind.

### II. Ausnahmen

2. Ein Schüler kann in folgenden Fällen anstelle des Religionsunterrichtes der eigenen Religionsgemeinschaft den einer anderen besuchen:

- 2.1 In den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien weniger als die Hälfte des Religionsunterrichts insgesamt, d. h. höchstens zwei Schulhalbjahre bzw. zwei Kurse mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

- 2.2 wenn an der besuchten Schule überhaupt kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft erteilt wird, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

- 2.3 wenn an der besuchten Schule in dem betreffenden Schulhalbjahr kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft stattfindet, mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

- 2.4 in einzelnen Härtefällen mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll.

3. Die Zustimmung nach Nr. 2.1 bis 2.4 erteilt die jeweils von der Religionsgemeinschaft dafür bestimmte Stelle.

### III. Abiturprüfung (reformierte Oberstufe)

4. Ein Schüler, der sich nicht nach § 100 SchG vom Religionsunterricht abgemeldet hat, kann nur zur Abiturprüfung zugelassen werden, wenn er den Religionsunterricht nach Maßgabe der Ziff. I und II besucht hat.

5. Ein Schüler kann die Abiturprüfung im Fach Religionslehre ablegen:

- 5.1 Wenn er in den Jahrgangsstufen 12 und 13 vier Kurse Religionslehre der eigenen Religionsgemeinschaft besucht hat, im Fach Reli-

gionslehre dieser Religionsgemeinschaft. Dies gilt auch in den Fällen der Nr. 2.1.

- 5.2 In den Fällen der Nr. 2.2 bis 2.4, wenn er in den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt vier Kurse Religionslehre besucht hat:

- 5.2.1 Wenn er in der Jahrgangsstufe 13 den Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft besucht hat, im Fach Religionslehre der eigenen Religionsgemeinschaft;

- 5.2.2 wenn er in der Jahrgangsstufe 13 nicht die Religionslehre der eigenen Religionsgemeinschaft besucht hat, kann er die Prüfung im Fach Religionslehre der eigenen oder der Religionsgemeinschaft ablegen, deren Unterricht er besucht hat.

### IV. Schlußbestimmungen

6. Die Regelung tritt ab Klasse 11 mit dem Schuljahr 1976/77 in Kraft.

7. Die Schulversuche im Fach Katholische und Evangelische Religionslehre mit dem sog. konfessionell-kooperativen Religionsunterricht (vgl. Erlaß des Kultusministeriums vom 9. März 1971 — UA I 3003/15) werden zu diesem Zeitpunkt eingestellt.

### B

Die vier Bischöfe des Landes Baden-Württemberg haben zur Regelung des Kultusministeriums über den Besuch des Religionsunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien folgende Vereinbarung getroffen:

### Vereinbarung zwischen den evangelischen und katholischen Kirchen in Baden-Württemberg

Zur Regelung des Kultusministeriums über den Besuch des Religionsunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien vom 7. Juli 1976 (K. u. U. 15/1976) wird folgendes vereinbart:

#### 1. Zu Ziff. 2.1 der o. g. Regelung

In diesen Fällen wird allgemein zugestimmt, daß evangelische bzw. katholische Schüler zwei Kurse bzw. zwei Schulhalbjahre den Religionsunterricht der anderen Kirche besuchen können, sofern nicht in besonderen Fällen von den kirchlichen Oberbehörden Einwendungen bestehen.

## 2. Zu Ziff. 2.2 der o. g. Regelung

Der Fall, daß an der Schule kein evangelischer bzw. katholischer Religionsunterricht erteilt wird, tritt nicht auf. Für die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme von Schülern anderer Religionsgemeinschaften ist der Religionslehrer im Rahmen der jeweiligen kirchlichen Bestimmungen zuständig.

## 3. Zu Ziff. 2.3 der o. g. Regelung

Es besteht Übereinstimmung, daß dieser Fall für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht möglichst nicht eintreten sollte. In erster Linie muß versucht werden, den Religionsunterricht jahrgangsübergreifend anzubieten. Wenn die Fortführung des Religionsunterrichts aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht möglich erscheint, benachrichtigen die Schulen unmittelbar die zuständigen kirchlichen Oberbehörden. Wenn die Voraussetzungen von Ziff. 2.3 der o. g. Vereinbarung eintreten, wird allgemein die Zustimmung erteilt, daß evangelische bzw. katholische Schüler den Religionsunterricht der anderen Kirche besuchen können.

## 4. Zu Ziff. 2.4 der o. g. Regelung

Die Zustimmung ist von den zuständigen kirchlichen Oberbehörden zu erteilen.

Herrenalb, den 22. April 1976

gez. Hermann Schäufele  
Erzbischof  
von Freiburg

gez. Helmut Class  
Landesbischof  
der Evangelischen  
Landeskirche in  
Württemberg

gez. Georg Moser  
Bischof  
von Rottenburg

gez. Heidland  
Landesbischof  
der Evangelischen  
Landeskirche in  
Baden

C

Veranlaßt durch zahlreiche Anfragen von  
seiten der Religionslehrer veröffentlichen wir  
ergänzend:

Anmerkungen und Hilfen zur Anwendung der  
Verordnung des Kultusministeriums über den Be-  
such des Religionsunterrichts in den Jahrgangsstu-  
fen 11 bis 13 der Gymnasien

## I. Grundsatz

Für den Religionsunterricht in allen Jahrgangsstufen gilt der Grundsatz:

Die Schüler besuchen den Religionsunterricht ihrer eigenen Religionsgemeinschaft, entsprechend dem Artikel 7 Abs. 3 GG, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 2 SchG.

## II. Ausnahmen

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde. In einer schriftlichen Vereinbarung, die zwischen den Diözesen Rottenburg und Freiburg und den Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg am 22. April 1976 in Herrenalb getroffen und dem Kultusministerium als Erlaßvorlage zugeleitet wurde, werden folgende Fälle umschrieben, in denen Ausnahmen zulässig sind:

1. Der Schüler kann in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien während insgesamt zwei Schulhalbjahren bzw. zwei Grundkursen den Religionsunterricht der anderen Religionsgemeinschaft besuchen.

Für diese zwei Schulhalbjahre ist die Zustimmung der Kirchenbehörden und des Kultusministeriums generell gegeben. In besonderen Fällen können entsprechend der Vereinbarung von seiten der kirchlichen Oberbehörden Einwendungen erhoben werden.

Dies wäre z. B. möglich, wenn Schüler der anderen Konfession den Religionsunterricht so beeinträchtigen, daß die Erreichung des konfessionellen Zieles nicht mehr möglich wäre; oder wenn die Zahl der Schüler der anderen Konfession die der eigenen übersteigen würde, so daß ebenfalls das Ziel eines konfessionellen Unterrichtes gefährdet wäre. Wo ein Religionslehrer aus ernststen Gründen der Meinung ist, daß eine Zulassung von Schülern des anderen Bekenntnisses nicht angebracht sei, wird er gebeten, dies der zuständigen kirchlichen Oberbehörde mitzuteilen und zu begründen. In der Praxis muß der Religionslehrer grundsätzlich damit rechnen, daß er im Religionsunterricht der gymnasialen Oberstufe konfessionell gemischte Schülergruppen vor sich hat.

2. Mehr als zwei Kurse kann ein Schüler der gymnasialen Oberstufe am Religionsunterricht der anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, wenn an der besuchten Schule überhaupt kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft eingerichtet ist.

Für den katholischen und evangelischen Unterricht trifft dies nicht zu, da grundsätzlich katholischer und evangelischer Religionsunterricht an jeder Schule eingerichtet ist, auch wenn einmal in einem Halbjahr kein Unterricht erteilt werden sollte. Diese Bestimmung ermöglicht der Evangelischen Kirche, Schüler aufzunehmen, die Freikirchen und anderen religiösen Gemeinschaften angehören; oder auch der Katholischen Kirche, in den katholischen Religionsunterricht z. B. orthodoxe Christen aufzunehmen. Die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde ist jeweils einzuholen.

3. Darüber hinaus kann ein Schüler der gymnasialen Oberstufe den Religionsunterricht der anderen Religionsgemeinschaft besuchen, wenn in dem betreffenden Schuljahr kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft stattfindet.

Die Genehmigung wird von den kirchlichen Oberbehörden erteilt, nachdem zuerst versucht wurde, durch klassenübergreifendes Angebot den konfessionellen Unterricht sicherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen des Kultusministeriums für die reformierte Oberstufe Kurse schon mit sechs Schülern gehalten werden können (Schulentwicklungsplan IV, Stand 29. 3. 1976 S. 28); Ausnahmeregelungen für kleinere Gruppen sind nach Maßgabe örtlicher Möglichkeiten zulässig.

Der Fall, daß im betreffenden Schulhalbjahr kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft angeboten wird, müßte möglichst vermieden werden können. Der kirchlichen Oberbehörde gegenüber ist deswegen erst zu begründen, daß alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, ehe sie die Erlaubnis zu dieser Regelung gibt.

4. „Härtefälle“ sind im einzelnen zu klären und müssen von den zuständigen kirchlichen Oberbehörden als solche anerkannt werden. Dabei ist an individuelle, nicht mehr generell regelbare Sachverhalte gedacht.

### III. Abiturprüfung

Für einen Schüler, der im Fach Religionslehre das Abitur ablegen will, gelten folgende Voraussetzungen:

1. Er muß die Mehrzahl der Kurse im Unterricht der eigenen Konfession besucht haben.
2. Er muß in den Jahrgangsstufen 12 und 13 vier Kurse Religionslehre der eigenen Religionsgemeinschaft besucht haben.

Von dieser Bestimmung können die kirchlichen Oberbehörden in den Ausnahmefällen II. 1—4

dispensieren. Für einen Schüler der Klasse 13 gilt: Er kann die Abiturprüfung ablegen

- a) im Fach Religionslehre der eigenen Religionsgemeinschaft, wenn er in der Jahrgangsstufe 13 den Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft besucht hat;
- b) im Fach Religionslehre der eigenen Religionsgemeinschaft oder auch der Religionsgemeinschaft, deren Unterricht er in der Jahrgangsstufe 13 besucht hat,

weil er in dieser Jahrgangsstufe nicht die Religionslehre der eigenen Religionsgemeinschaft besuchen konnte.

In jedem Fall ist dem Schüler also die Möglichkeit gegeben, im Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft das Abitur abzulegen.

### IV. Ergänzende Erläuterungen

1. Im Religionsunterricht ist dem Schüler die Möglichkeit gegeben, schon in der Jahrgangsstufe 11 den Religionsunterricht der anderen Konfession zu besuchen. Diese Regelung wurde getroffen, um den Schülern, die im Fach Religionslehre das Abitur ablegen wollen, den Besuch des Religionsunterrichts der anderen Religionsgemeinschaft zu ermöglichen.
2. Die Schüler, die sich beim Abitur nicht im Fach Religionslehre prüfen lassen, können die Halbjahre selbst bestimmen, in denen sie am Unterricht der anderen Konfession teilnehmen.
3. Selbstverständlich steht jedem Schüler frei, während der ganzen Oberstufe (Klassen 11—13) am Unterricht seiner eigenen Konfession teilzunehmen (oder nur in einem Halbjahr von der Wahlmöglichkeit Gebrauch zu machen).
4. Die Errichtung eines Leistungskurses ist grundsätzlich möglich, sofern die Zahl der interessierten katholischen Schüler für einen Kurs ausreicht und die personelle Versorgung des katholischen Religionsunterrichts in den anderen Klassen sichergestellt ist. Deswegen ist vor Errichtung eines Leistungskurses das Einvernehmen mit dem zuständigen Ordinariat herzustellen.

Diese Regelung verlangt von den Religionslehrern der beiden Konfessionen ein hohes Maß an Rücksicht. Einerseits wird der Unterricht trotz des Besuches von Schülern der anderen Konfession konfessionell erteilt; es wird also immer katholischer oder evangelischer Religionsunterricht nach dem jeweiligen Lehrplan gehalten. Der Religionslehrer muß deshalb auch die Möglichkeit haben, die Schüler seiner Konfession in ihren eigenen Anliegen religiös und geistlich anzusprechen. Andererseits aber



- S. 187), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 27. 7. 1973 (K. u. U. S. 1186),
- die Bestimmungen über das Fach Katholische Religionslehre für die Klassen 5 bis 10 in der Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Stundentafeln und Lehrpläne der Gymnasien der Normalform vom 4. 2. 1957 (K. u. U. S. 163), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 19. 7. 1974 (K. u. U. S. 1215),
  - Einführung eines neuen Bildungsplanes für den Katholischen Religionsunterricht der Schuljahre 5 bis 10: Zielfelderplan (Amtsblatt 1974 S. 114 f.),
  - Sofern der Zielfelderplan betroffen: Rahmenpläne und Lehrplanentwürfe für den Katholischen Religionsunterricht in Baden-Württemberg im Schuljahr 1975/76 (Amtsblatt 1975 S. 384 ff.).

Wir verweisen besonders auf die Abweichungen von den Vorlagen des Zielfelderplanes, wie sie seit Beginn der Erprobungsphase zum Schuljahr 1974/75 benutzt wurden:

— Intentionen zu den Themenfeldern (S. 14—44)

wurden hinzugefügt, um dem Lehrer beim Lesen der Lehrplanübersicht leichter und schneller das Ziel und die Einordnung der einzelnen Themen deutlich zu machen, aber auch um zu vermeiden, daß anhand der bloßen Themen Ziele und Inhalte erarbeitet werden, die vom Lehrplan nicht intendiert sind.

— Unverzichtbare Kernthemen (S. 45/46)

sind in etwa 10 Fällen — meist durch Ergänzung oder Alternativangebot — verändert worden. Im Blick auf die stufenweise einzuführende Versetzerheblichkeit ist dies besonders zu beachten. — Trotz der Festlegung der Kernthemen kann durch Zuordnung von Themen aus anderen Erfahrungsbereichen bzw. Themenfeldern auf die jeweilige Klassensituation Rücksicht genommen werden.

— Schulartspezifische Differenzierung (S. 47—78)

ist durch Auswahl der Einzelthemen nach didaktischen Gesichtspunkten („Schwierigkeitsgrad“) und Zuordnung zu den drei Schularten der Sekundarstufe I sowie Hinzufügung von Hinweisen inhaltlicher Art gewährleistet. Die Intentionen selbst bleiben für alle drei Schularten verbindlich.

Allen Religionslehrkräften wurde der Lehrplan durch die Religionspädagogische Arbeitsstelle zum Schulbeginn des Schuljahres 1976/77, allen Pfarrämtern durch das Erzbischöfliche Ordinariat zugestellt. Nachbestellungen können sowohl bei der Schulabteilung des Ordinariats als auch bei der Religionspädagogischen Arbeitsstelle vorgenommen werden.

Nr. 123

Ord. 5. 8. 76

**Staatliche Lehramtsbewerber als kirchliche Nebenlehrer**

Da nicht alle staatlichen Lehramtsbewerber, die im Frühjahr und Sommer 1976 ihre erste Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bestanden haben, vom Land Baden-Württemberg vollbeschäftigt werden können und nur Teillehraufträge erhalten, ist es in Absprache mit dem Kultusministerium möglich, bei entsprechender Qualifikation (mindestens Note befriedigend) und bei Erfüllung der Bedingungen für die Erteilung der *Missio canonica* dieselben als Nebenlehrer (bis max. 12 Wochenstunden) im kirchlichen Dienst im Religionsunterricht einzusetzen.

Wir bitten die Pfarrgeistlichen und Schuldekane, die betroffenen Lehrkräfte darauf aufmerksam zu machen und im Falle ihres Interesses sobald als möglich ihre Bewerbung (mit Formblatt) beim Ordinariat vorzulegen.

**Erzbischöfliches Ordinariat**